

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und Wannweil auf die Stadt Reutlingen und Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Reutlingen

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Reutlingen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Reutlingen und die Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und Wannweil gebildet. Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und Wannweil übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Reutlingen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Reutlingen über. Die Stadt Reutlingen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Reutlingen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der Gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Reutlingen“.

(3) Die Stadt Reutlingen kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann in eigener Verantwortung drei Mitglieder für die ersten 10.000 Einwohner und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 10.000 Einwohner ein weiteres Mitglied in den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Reutlingen - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).

(3) Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen vorzuschlagen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gemeinsame Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S.1 BauGB).

(4) Als Übergangsregelung können die Mitgliedsgemeinden bis längstens zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Reutlingen am 05.06.2023 die bestellten Mitglieder ihrer bisherigen Gutachterausschüsse in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden.

(5) Jede Mitgliedsgemeinde kann aus der Reihe der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(6) Die Stadt Reutlingen stellt den Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Reutlingen ist einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(8) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(9) Bei Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sind vorrangig Gutachter aus der jeweiligen Gemeinde einzusetzen.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Reutlingen - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Reutlingen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Reutlingen zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Reutlingen.

(3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Reutlingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Reutlingen und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

(2) Für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Reutlingen über die Erhebung von Gebühren

für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Die Beteiligten werden vor einer Änderung der Satzung nach Abs. 2 gehört.

(4) Die Stadt Reutlingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

(5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Reutlingen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter, usw.), werden mit den Gebühren und sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze und den Verwaltungsgemeinkosten für Büroarbeitsplätze nach den jeweiligen Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten bis spätestens 30.06. des Folgejahres übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

(4) Die Stadt Reutlingen ist berechtigt, unterjährig zum 30.06. eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben.

(5) Die Abrechnungen unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Abrechnungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich die Abrechnungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöhen.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson und einen Stellvertreter für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baupläne, Kartenwerke).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Reutlingen und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2023. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 10 Abs. 5).

(2) In der Übergangsphase entstehende Kosten zur Umsetzung des laufenden Geschäftsbetriebs werden getrennt erfasst und nach Aufwand unter Verwendung des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes jeweils gemeindebezogen abgerechnet.

(3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 9 Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).

(3) Die Kündigung erfolgt in Schriftform.

§ 10 Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat dieser Vereinbarung am 28.06.2022 zugestimmt.

- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat dieser Vereinbarung am 30.06.2022 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat dieser Vereinbarung am 21.07.2022 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat dieser Vereinbarung am 27.10.2022 zugestimmt.
- (5) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium Tübingen, nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ von allen beteiligten Städte und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

Reutlingen, 12.12.2022

Für die Stadt Reutlingen
gez. Oberbürgermeister Thomas Keck

Für die Gemeinde Pliezhausen
gez. Bürgermeister Christof Dold

Für die Gemeinde Walddorfhäslach
gez. Bürgermeisterin Silke Höflinger

Für die Gemeinde Wannweil
gez. Bürgermeister Dr. Christian Majer

Genehmigungsvermerk:

Die Städte und Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach, Wannweil und Reutlingen haben die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 27.01.2023 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 09.02.2023 gemäß § 25

Abs. 5 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 12.12.2022 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses genehmigt (Aktenzeichen 14-5/2207.3-9 Reutlingen).

gez. Dr. Michael Fischer

SATZUNG DER STADT REUTLINGEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTIGKEIT DES GUTACHTERAUSSCHUSSES UND SEINER GESCHÄFTS- STELLE (GUTACHTERAUSSCHUSSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 27.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in der Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Reutlingen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss, für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten für die Wertermittlung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Basisaufwand für die Erstellung eines Wertgutachtens (Grundgebühr) zuzüglich eines verkehrswertabhängigen Wertanteils, der das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt, berechnet. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (2) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurecht usw.).
- (3) Für jedes Grundstück wird die Gebühr gesondert berechnet.

Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet, wenn:

- a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinanderliegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind.
- c) Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
- d) wertmindernde besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale wie z.B. Abbruchkosten, Leitungs-, Geh- oder Fahrrechte, Staffelmiete, Altlasten etc. zu berücksichtigen sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Sondereigentums-einheiten, die sich nach § 4 Abs. 2 berechnen.

- (4) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².
- (5) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
- (6) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so bemisst sich die Gebühr für den Stichtag, der dem Tag der Bewertung am nächsten kommt, nach § 4 Abs. 1. Für jeden weiteren Stichtag ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 1 um 50 %.

- (7) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (8) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet und um 50 % ermäßigt.
- (9) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Erstellung von Wertgutachten durch den Gutachterausschuss wird eine Grundgebühr von 1.200 Euro zuzüglich 0,25 % aus dem Anteil des ermittelten Verkehrswerts bis 750.000 Euro sowie zuzüglich 0,1 % aus dem über 750.000 Euro hinausgehenden Anteil erhoben. Sind Werte nach § 3 ermittelt worden, so sind diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Bei unbebauten oder fiktiv unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 1 um 40 %.
Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen werden als unbebaut behandelt.
- (3) Für besondere Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Zeitgebühren erhoben, die den Verrechnungssätzen für Büroarbeitsplätze nach Laufbahngruppen (Arbeitsplatzkosten 2020 – Stadt Reutlingen) entsprechen.

Stundensätze (ohne MwSt.): Ingenieur oder Gutachter	79 Euro
Techniker oder Verwaltungsangestellte	64 Euro

Die Zeit wird je angefangene halbe Stunde berechnet.

- (4) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Sondereigentumseinheiten zu bewerten, so wird für die Sondereigentumseinheit mit dem höchsten Wert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Sondereigentumseinheit ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
- (5) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV) geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (6) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne von § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (7) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z. B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf

Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen, über das übliche Maß hinausgehende Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers) erhöht sich die Gebühr um 10 % bis 100 %.

- (8) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 1,00 Euro pro Seite DIN A4 berechnet.
- (9) Für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung wird für Wohnungs- bzw. Teileigentum sowie für GWG-Reihenhäuser eine Gebühr in Höhe von pauschal 150 Euro je Abfrage erhoben (Vergleichsobjekte aus der Kaufpreissammlung für Wohnungs- bzw. Teileigentum sowie GWG-Reihenhäuser nach Angaben des Antragstellers).
Individuelle Abfragen über Umsätze, Durchschnittspreise etc. aus der Kaufpreissammlung werden nach Zeitaufwand abgerechnet.
- (10) Für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte werden für das erste Flurstück 51 bis 130 Euro und für jedes weitere 19 bis 98 Euro Gebühr erhoben.

§ 5

Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 8 und § 5 sowie die Auslagen nach § 6 unterliegen der Umsatzsteuer. Der Gebühr und dem Auslagenersatz wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 03.08.2015

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin